

Anstaltsbeirat JVA Lübeck  
Christian Matthaei  
Vorsitzender  
Marliring 67  
23566 Lübeck  
[matthaei.christian@posteo.de](mailto:matthaei.christian@posteo.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6374

An den Innen- und Rechtsausschuss  
Jan Kürschner  
Vorsitzender  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
23105 Kiel  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Lübeck, 30.März 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen  
Justizvollzugsgesetze  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3993**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Anstaltsbeirat der JVA-Lübeck möchte ich mich herzlich für die Möglichkeit bedanken, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

*Lfd. Nr. Paragraph Stellungnahme*

5. § 10 In § 10 werden die Inhalte des Vollzugs- und Eingliederungsplanes definiert.

Als Anstaltsbeirat befassen wir uns immer wieder mit den Vollzugs- und Eingliederungsplänen, weil uns Beschwerden von Inhaftierten dazu erreichen. In den Abläufen innerhalb der JVA kommt es bedingt durch Überlastungen und Personalknappheit immer wieder zu Zeitverzügen bei der Erstellung und Fortschreibung dieser Pläne. In solchen Phasen müssen alle zur Verfügung stehenden Kräfte innerhalb der Verwaltung gebündelt werden, um in konzertierten Aktionen diese Aufgabe zu bewältigen. Das wiederum bedeutet in der Praxis, dass Zeiten von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dann nicht für die konkrete Arbeit mit den Gefangenen zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Anstaltsbeirates stehen hier die Planung und die Umsetzung der Planung in keinem ausgewogenen Verhältnis.

Nach unserer Einschätzung wäre es für die Gefangenen sinnvoller, sie würden einfacher strukturierte Pläne fristgerecht bekommen, ohne dass die Abläufe innerhalb der Anstalt überlastet werden. Vor dem Hintergrund eines angestrebten Bürokratieabbaus ist es aus unserer Perspektive angezeigt, die genannten Pläne auf ihre wichtige Aufgabe für die Behandlungsplanung zu fokussieren und eine dabei Überregulierung zu vermeiden.

Zur Lösung dieses Problems schlagen wir vor, die vielfältigen Gliederungspunkte aus §10 zu wenigen Oberkategorien zusammenzuführen. Diese Oberkategorien können dann Grundlage für einen insgesamt gestrafften und so besser handhabbaren Vollzugs- bzw. Eingliederungsplan sein.

12. §37 Die Bedeutung von Arbeit für den Resozialisierungsprozess kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ist daher aus Sicht des Anstaltsbeirates sehr positiv zu bewerten, dass die Vergütung der Gefangenen angehoben wird.

Zum einen wird Gefangenen damit ermöglicht, ihren finanziellen Verpflichtungen z.B. bei Unterhaltsverpflichtungen oder im Rahmen von Wiedergutmachungsleistungen besser nachzukommen und damit ihr Verantwortungsbewusstsein herauszufordern.

Zum anderen stärkt der Satz „Guter Lohn für gute Arbeit“ das Selbstbewusstsein und Gerechtigkeitsempfinden der Inhaftierten, was im Sinne des Angleichungsgrundsatzes, das die Bedingungen im Strafvollzug den Bedingungen außerhalb von Haft angeglichen werden sollen, wichtig ist.

13. § 38 Die Erfahrungen aus der Pandemie 2020/21 zeigen, dass eine Regelung der Vergütungsfortzahlung für die Inhaftierten sehr wichtig ist. Als Anstaltsbeirat begrüßen wir die hier getroffene Regelung.

24. § 94 Einfügen eines § 94a zur Unterbringung von Müttern mit Kindern.

Die JVA Lübeck ist für das Land Schleswig Holstein die einzige JVA mit einem Frauenvollzug. Für diese Abteilung der JVA Lübeck bedeutet der Aufbau von Unterbringungsmöglichkeiten für Mütter mit Kindern einen wichtigen Schritt in der Organisationsentwicklung, der vom Anstaltsbeirat begrüßt und unterstützt wird. Es wird den spezifischen Anforderungen des Frauenvollzuges mit dem Aufbau einer solchen Unterbringungsmöglichkeit Rechnung getragen, was wir als wichtigen Schritt für einen zeitgemäßen Strafvollzug sehen.

Die im Gesetzesentwurf formulierte Bedingung „wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen“ sehen wir als problematische Einschränkung, da dadurch der Aufbau eine Unterbringung von Müttern mit Kindern an die baulichen Bedingungen als Vorbedingung gekoppelt wird. Aus unserer Sicht sollte hier eine Formulierung gefunden werden, die verpflichtend festschreibt, dass die baulichen Bedingungen herzustellen sind, so dass eine Mutter-Kind-Haus verbindlicher Teil des Justizvollzuges in Schleswig Holstein ist.

Der Strafvollzug im Land Schleswig Holstein kooperiert im Bereich des Frauenvollzuges mit der JVA Vechta (Niedersachsen), insofern Jugendstrafen von weiblichen Verurteilten dort vollzogen werden (Vollstreckungsplan, Kapitel 3.10.).

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justizvollzug/Downloads/vollstreckungsplan.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Die JVA Vechta verfügt über eine Unterbringungsmöglichkeit von Müttern mit Kindern.

[https://www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de/wir\\_ueber\\_uns/mutterkindhaus/das-mutter-kind-haus-der-jva-fur-frauen-in-vechta-240552.html](https://www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/mutterkindhaus/das-mutter-kind-haus-der-jva-fur-frauen-in-vechta-240552.html)

Als Anstaltsbeirat schlagen wir vor, diese bestehende Kooperation mit der JVA Vechta auf den Bereich der Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern auszudehnen und konzeptionell zu diesem Thema mit dem Strafvollzug im Land Niedersachsen zusammen zu arbeiten.

25. § 102 Zusätzlicher Absatz 4.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter greift das Thema der Absuchung und Durchsuchung regelmäßig in ihren Berichten auf und fordert die Einrichtungen des Justizvollzuges dazu auf, ein Verfahren zu nutzen, bei dem Ober- und Unterkörper nacheinander entkleidet werden (Jahresbericht 2024, Seite 47).

[https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF\\_Jahresbericht\\_2024-DE.pdf](https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2024-DE.pdf)

Als Anstaltsbeirat unterstützen wir grundsätzlich die Empfehlungen der Nationalen Stelle und sehen es daher als positives Merkmal, dass der zusätzliche Absatz 4 eingefügt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Matthaei

Vorsitzender des Anstaltsbeirates, JVA Lübeck